

## Information für Autoren

### Erläuterungen für Autoren zur METIS-/Kabelausschüttung 2017 und zur „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“

Bei der diesjährigen METIS-/Kabelausschüttung 2017 kommt ein besonderes Verfahren zur Anwendung, bei dem Autoren von verlegten Werken darüber entscheiden können, ob sie ihre jeweiligen Verlage durch Abgabe einer „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ an der Ausschüttung beteiligen wollen. Hierüber hat die VG WORT alle Ausschüttungsempfänger bereits in einem Begleitschreiben zur Auszahlung informiert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen diese Information noch ergänzen und vertiefen.

#### 1. Was ist der Hintergrund für das diesjährige Ausschüttungsverfahren?

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016 haben Verlage derzeit keinen eigenen Anspruch gegenüber der VG WORT, an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. Bibliothekstantieme, Kopiergerätevergütung) beteiligt zu werden. Allerdings sieht § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) eine Beteiligung für den Fall vor, dass der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft einer Verlagsbeteiligung zustimmt. Ob Verlage Gelder von der VG WORT erhalten, hängt damit von der konkreten Entscheidung der Autoren ab, eine solche Zustimmung zu Gunsten ihrer jeweiligen Verlage zu erteilen.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben hat die Mitgliederversammlung der VG WORT für die diesjährige Hauptausschüttung 2017 am 20. Mai 2017 einen sog. „Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan“ beschlossen, der die Abgabe und die Behandlung entsprechender Zustimmungserklärungen von Autoren regelt. Eine Erläuterung des in diesem Verteilungsplan geregelten Verfahrens finden Autoren in dem an sie gerichteten Anschreiben, in den nachfolgenden Fragen und Antworten sowie in dem Merkblatt („Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“), das auf der Homepage der VG WORT unter der Rubrik „Publikationen/Dokumente“ abgerufen werden kann. Ebenfalls unter dieser Rubrik finden sich auch alle aktuellen Verteilungspläne der VG WORT.

#### 2. Wo ist der Unterschied zum

##### a) Verfahren „Verzicht auf Rückabwicklung“, das Ende 2016/Anfang 2017 stattgefunden hat?

Das Verfahren „Verzicht auf Rückabwicklung“, bei dem Autoren bis zum 28. Februar 2017 Erklärungen zu Gunsten ihrer Verlage gegenüber der VG WORT abgeben konnten, betraf alle Ausschüttungen der VG WORT in den Jahren 2012 bis 2016. Beim aktuellen Verfahren geht es nunmehr um die diesjährige METIS-/Kabelausschüttung 2017. Aus diesem Grund müssen Autoren, die ihren Verlag an der METIS-/Kabelausschüttung 2017 beteiligen wollen, erneut eine Erklärung gegenüber der VG WORT abgeben, auch wenn sie Ende 2016/Anfang 2017 bereits einen „Verzicht auf Rückabwicklung“ erklärt hatten.

Im Übrigen ist das Verfahren zur Abgabe der Erklärung „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ jedoch im Wesentlichen identisch mit demjenigen des „Verzichts auf Rückabwicklung“. Geändert wurde jedoch sowohl der Text der vom Autor abzugebenden Erklärung, als auch die Bezeichnung der Erklärung. Gründe hierfür sind einerseits das zwischenzeitliche Inkrafttreten von § 27a VGG, andererseits, dass es bei der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ nicht mehr um eine Verrechnung mit gegenüber den Verlagen bestehenden Rückforderungsansprüchen der VG WORT geht (so beim „Verzicht auf Rückabwicklung“), sondern darum, ob Verlage positiv Ausschüttungen der VG WORT erhalten können.

#### **b) zu demjenigen Zustimmungsverfahren, das im Anschluss an die Hauptausschüttung 2017 stattgefunden hat?**

Das Verfahren als solches ist identisch. Allerdings bezog sich das Zustimmungsverfahren, das im Anschluss an die Hauptausschüttung 2017 stattgefunden hat und in dem bis zum 30.9.2017 Zustimmungserklärungen abgegeben werden konnten, nur auf im Rahmen der Hauptausschüttung 2017 verteilten Gelder. Das jetzige Verfahren bezieht sich demgegenüber auf die turnusmäßig Ende September anstehenden Ausschüttungen in den Bereichen „Online-Publikationen (METIS)“ und „Kabelweitersendung“ sowie etwaige weitere Ausschüttungspositionen, die in diesem Ausschüttungstermin ausbezahlt werden.

Mit dieser Zweiteilung ist sichergestellt, dass jeder Autor informiert – nämlich in Ansehung des konkreten Ausschüttungsbetrages – entscheiden kann, ob er seinen jeweiligen Verlag an der jetzigen Ausschüttung beteiligen möchte. Soweit also Autoren in der Vergangenheit bereits eine Zustimmung im Hinblick auf die „Hauptausschüttung 2017“ erklärt haben, ihren Verlag nunmehr aber auch an der jetzigen METIS-/Kabelausschüttung 2017 beteiligen wollen, müssen sie erneut eine entsprechende Zustimmung gegenüber der VG WORT erklären.

#### **3. Wie kann ich eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgeben?**

Die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung kann nur gegenüber der VG WORT (also nicht gegenüber dem Verlag) und nur in dem dafür vorgesehenen Verfahren bis zum 31. Oktober 2017 abgegeben werden. Eine ausführliche Erläuterung hierzu findet sich im Merkblatt „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“, das auf der Homepage der VG WORT unter der Rubrik „Publikationen/Dokumente“ abgerufen werden kann.

#### **4. Welche Autoren können die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgeben?**

Die Erklärung kann von allen Autoren abgegeben werden, die Gelder im Rahmen der im September 2017 durchgeführten METIS-/Kabelausschüttung 2017 erhalten haben. Zustimmungen im Hinblick auf die Hauptausschüttung 2017 können zum jetzigen Zeitpunkt dagegen nicht mehr abgegeben werden.

#### **5. Was passiert, wenn ich als Autor eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgebe?**

Die VG WORT wird den Wert der Erklärung betragsmäßig dem jeweiligen Verlag gutschreiben und an den Verlag ausbezahlen bzw. mit einer etwaig noch bestehenden Verbindlichkeit des Verlages gegenüber der VG WORT (im Hinblick auf die Verpflichtung der Verlage, in den Jahren 2012 bis 2015 erhaltene Gelder aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an die VG WORT zurückzubezahlen) verrechnen.

Für den Autor selbst bleibt es bei Abgabe einer Zustimmungserklärung hingegen grundsätzlich bei der bereits erhaltenen Auszahlung. Jedoch würde der Autor dann nochmals eine weitere Zahlung erhalten, soweit Aufteilungsquoten im neuen Verteilungsplan gegenüber dem bisherigen Verteilungsplan zu Gunsten der Urheber verändert worden sind (Dies ist der Fall bei den Ausschüttungen für wissenschaftliche Zeitschriften und Fachzeitschriften, bei Übersetzungen von wissenschaftlichen Büchern sowie Fach- und Sachbüchern und bei Internet-Publikationen (METIS), soweit sich diese nicht hinter Bezahlschranken befinden, sondern frei im Internet verfügbar sind; bei diesen drei Ausschüttungen ist zukünftig jeweils eine Quote von 70% Urheber/ 30 % Verlag vorgesehen).

#### **6. Was passiert, wenn ich keine Zustimmung abgebe?**

In diesem Fall erhalten Sie zur diesjährigen METIS-/Kabelausschüttung 2017 zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Nachzahlung auf alle Ausschüttungspositionen, die sich auf verlegte Werke und gesetzliche Vergütungsansprüche beziehen.

#### **7. Muss ich der VG WORT mitteilen, wenn ich meinen Verlag nicht beteiligen will?**

Nein. Wenn sie keine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgeben, erhalten Sie automatisch eine Nachzahlung. „Nichtzustimmungserklärungen“ sind also nicht notwendig. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass die VG WORT den Eingang solcher Erklärungen auch nicht bestätigen wird, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu groß wäre.

#### **8. Wie viel würde ich als Autor zur METIS-/Kabelausschüttung 2017 noch nachgezahlt bekommen, wenn ich keine Zustimmung abgebe? (Was ist meine Zustimmung wert?)**

Der Verteilungsplan der VG WORT sieht bei verlegten Werken bestimmte Quoten für Urheber einerseits und für Verlage andererseits vor, die zusammen immer 100 Prozent ergeben (z.B. 60 % Urheber – 40 % Verlag bei der Ausschüttung „METIS“ für Texte hinter Bezahlschranken) Als Autor haben sie nun mit der jetzigen Ausschüttung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen zunächst nur den (bisherigen) Urheberanteil als Abschlagszahlung erhalten. Gegenstand des Zustimmungsverfahrens ist damit der hiernach noch zu 100 Prozent fehlende Teil der nun – abhängig von Ihrer Entscheidung – entweder noch an Sie als Autor ausbezahlt wird, oder aber im Falle der Zustimmung ihrem Verlag gutgeschrieben wird (vgl. vorstehend Ziffer 5. und 6.).

Zu beachten ist allerdings, dass in manchen Ausschüttungsbereichen von vornherein nur eine Auszahlung an Autoren vorgesehen ist: beispielsweise bei der Sonderausschüttung METIS. Insoweit ist daher die Zahlung an den Autor abschließend und ein Zustimmungsverfahren findet nicht statt. Abschließend ist die jetzige Auszahlung auch dann, wenn es sich nicht um gesetzliche Vergütungsansprüche handelt, beispielsweise teilweise bei der Ausschüttung „Kabel“ (vgl. dazu Ziffer 15 unten).

Weitere Informationen hierzu und Angaben zu den Aufteilungsquoten bei den verschiedenen Ausschüttungsarten entnehmen Sie bitte Ziffer III. des Merkblattes „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ (abrufbar auf der Homepage der VG WORT unter der Rubrik „Publikationen/Dokumente“).

### **9. Erfährt mein Verlag, wenn ich keine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgebe?**

Die VG WORT wird den Verlagen im Rahmen der Erteilung von Informationen über die Ausschüttung lediglich den Gesamtbetrag für die jeweilige Sparte mitteilen, jedoch keine Angaben dazu machen, welche Autoren eine Zustimmung erklärt oder nicht erklärt haben.

### **10. Meine Werke sind in verschiedenen Verlagen veröffentlicht: Kann ich bei der Zustimmung differenzieren?**

Ja. Die Entscheidung, ob einer Beteiligung des Verlages zugestimmt wird, kann für jeden Verlag getrennt getroffen werden, jedoch nur einheitlich für sämtliche in diesem Verlag veröffentlichten Werke. Sie können also als Autor einer Beteiligung von Verlag X zustimmen, im Hinblick auf Verlag Y jedoch keine Zustimmung erklären. Dementsprechend würden Sie für Ihre im Verlag X erschienenen Werke grundsätzlich keine weitere Vergütung mehr von der VG WORT erhalten (sondern diese würde Verlag X zugewendet), im Hinblick auf Ihre im Verlag Y erschienenen Werke würden Sie hingegen noch eine Nachzahlung erhalten.

### **11. Wann bekomme ich die Nachzahlung zur METIS-/Kabelausschüttung 2017, wenn ich keine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgebe?**

Die Verwaltung der VG WORT ist derzeit aufgrund der Rückabwicklung der Verlagsausschüttungen 2012 bis 2016 und der im Anschluss vorgesehenen Neuverteilung dieser Gelder an Autoren sowie den regulären Ausschüttungen sehr belastet und kann alle anstehenden Ausschüttungen aus verwaltungstechnischen Gründen nur nacheinander abwickeln. Daher lässt sich derzeit leider noch nicht verbindlich sagen, wann die Nachzahlungen zur METIS-/Kabelausschüttung 2017 genau erfolgen werden. Im maßgeblichen Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan ist jedoch vorgesehen, dass die Nachzahlung „schnellstmöglich, spätestens mit der Hauptausschüttung 2018“ erfolgen soll. Diese Regelung gilt sowohl für Zahlungen an Autoren, die keine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung abgeben, als auch umgekehrt für die Zahlung an die jeweiligen Verlage, falls eine solche Erklärung abgeben wird.

### **12. Wann erhalten Autoren die Nachzahlung für die Jahre 2012 bis 2016?**

Der „Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan“ vom 20. Mai 2017 regelt schwerpunktmäßig nur die Durchführung der diesjährigen Ausschüttungen in 2017. Nachzahlungen an Autoren zu den Ausschüttungen 2012 bis 2016 sind dagegen im „Korrektur-Verteilungsplan“ vom 26. November 2016 geregelt. Dieser sieht seinerseits vor, dass die entsprechenden Nachzahlungen an Autoren – sofern sie keinen „Verzicht auf Rückabwicklung“ (vgl. Ziffer 2a)) zu Gunsten ihres Verlages erklärt haben – spätestens bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen sollen.

### **13. Hat eine „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ Einfluss auf meine künftigen Auszahlungen von der VG WORT?**

Nein. Wenn Sie jetzt bis zum 31. Oktober 2017 eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung erklären, betrifft dies nur die Gelder aus der diesjährigen METIS-/Kabelausschüttung 2017.

#### **14. Wie ist das Verfahren bei zukünftigen Ausschüttungen der VG WORT?**

Das diesjährige Verfahren der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ ist nur eine Übergangslösung für das Jahr 2017. Für alle Ausschüttungen ab dem Jahr 2018 wird sodann der reguläre neue Verteilungsplan der VG WORT maßgeblich sein, der ebenfalls am 20. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Nach diesem Regelungswerk werden Autoren dann bereits im Rahmen ihrer Meldung oder ggf. noch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der VG WORT angeben können, ob sie im Hinblick auf ein konkretes Werk einer Beteiligung des Verlages zustimmen. In jedem Fall wird diese Erklärung jedoch bis zum 31. Januar 2018 vorliegen müssen, so dass die Hauptausschüttung 2018 dann ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden kann: Und zwar in voller Höhe (zu 100%) an den Autor, sofern keine Zustimmung abgegeben wurde, oder anteilig nach den vorgesehenen Quoten an Autor und Verlag, soweit eine Zustimmung erteilt wurde. Eine Verlagsbeteiligung ist nach dem neuen Verteilungsplan auch möglich, wenn sich Verlage von Autoren, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben, nach der Veröffentlichung eines Werkes gesetzliche Vergütungsansprüche abtreten lassen. Über Einzelheiten des neuen Verteilungsplans und das dabei zur Anwendung gelangende Verfahren wird die VG WORT demnächst noch gesondert informieren.

#### **15. Ich werde als Autor von einem Bühnenverlag vertreten, wie ist das Verfahren dort geregelt?**

Bei von Bühnenverlagen vertretenen Autoren audio- und audiovisueller Werke werden im Rahmen der diesjährigen Ausschüttungen 2017 – anders in der Vergangenheit – die Autorenanteile nicht mehr mittelbar über die Bühnenverlage ausgeschüttet, sondern – unter Berücksichtigung der im Verteilungsplan neu festgelegten Aufteilungsquoten – unmittelbar an die Autoren.

Im Rahmen der **Ausschüttungen für „Kabelweitersehung“** ist zu berücksichtigen, dass hier Gelder sowohl aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen gem. § 20b Abs. 2 Urheberrechtsgesetz als auch aus sog. ausschließlichen Nutzungsrechten verteilt werden. Für das Verfahren der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ bedeutet dies nun Folgendes:

- Bei Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche gem. § 20b Abs. 2 Urheberrechtsgesetz erhält der Autor im Rahmen der jetzigen Auszahlung zunächst 85% der insgesamt möglichen Vergütung als Abschlagszahlung. Die Verteilung der weiteren 15% hängt sodann von der Entscheidung des Autors ab: Gibt er bis zum 31. Oktober 2017 eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung in der vorgesehenen Weise ab, wird dieser Teil an den Bühnenverlag ausbezahlt. Ohne eine solche Zustimmung wird dieser Teil hingegen als weiterer Autorenanteil an den Autor nachbezahlt. In der Ausschüttungsauskunft sind diese, auf gesetzliche Vergütungsansprüche entfallenden, Ausschüttungspositionen solche mit den Bezeichnungen „**KABEL FS Privat**“, „**Kabel FS ARD**“ und **Kabel FS ZDF**“ bei im Fernsehen ausgestrahlten Werken sowie „**KABEL HF Privat**“ und „**Kabel HF ARD**“ bei im Hörfunk ausgestrahlten Werken.
- Anders ist die Situation bei Zahlungen, die nicht auf gesetzliche Vergütungsansprüche entfallen. Hier erhalten (Bühnen)Verlage eine eigene Ausschüttung, ohne dass es dazu einer Zustimmung des Autors bedarf. Für diesen Teil ist daher die jetzige Ausschüttung für den Autor abschließend, d.h. der Autor wird für diesen Teil auch keine weitere Nachzahlung erhalten. In der Ausschüttungsauskunft sind dies alle übrigen Positionen, die andere Bezeichnungen als die vorgenannten tragen.

Sofern Autoren – neben Ausschüttungen für Kabelweitersendung – im Rahmen der jetzigen Ausschüttung auch noch Gelder in den Bereichen „Hörfunk“ oder „Fernsehen“ erhalten sollten, besteht die Besonderheit, dass sich diese Ausschüttungen jeweils aus 2 verschiedenen Komponenten zusammensetzen – nämlich einerseits aus dem Recht der öffentlichen Wiedergabe („Kneipenrecht“), andererseits aus der Geräte- und Speichermedienvergütung. Für das Verfahren der „Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ bedeutet dies Folgendes:

- Im Hinblick auf den Anteil der Zahlung, der auf die Geräte- und Speichermedienvergütung entfällt, erhält der Autor auch hier zunächst lediglich 85% der insgesamt möglichen Vergütung als Abschlagszahlung. Die Verteilung der weiteren 15% hängt dann wiederum von der Entscheidung des Autors ab: Gibt er bis zum 31. Oktober 2017 eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung in der vorgesehenen Weise ab, wird dieser Teil an den Bühnenverlag ausbezahlt. Ohne eine solche Zustimmung wird dieser Teil hingegen als weiterer Autorenanteil an den Autor nachbezahlt.
- Anders ist die Situation bei dem Anteil der Zahlung, der auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe („Kneipenrecht“) entfällt. Da es sich hierbei nicht um einen gesetzlichen Vergütungsanspruch handelt, erhalten hier (Bühnen)Verlage eine eigene Ausschüttung, ohne dass es dazu einer Zustimmung des Autors bedarf. Für diesen Teil ist daher die Ausschüttung für den Autor abschließend, d.h. der Autor wird für diesen Teil auch keine weitere Nachzahlung erhalten.

Zu beachten ist schließlich, dass vorstehende Regelungen nur für die diesjährige Ausschüttung nach dem „Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan“ gelten. Über das Ausschüttungsverfahren nach dem regulären neuen Verteilungsplan der VG WORT, der für alle Ausschüttungen ab dem Jahr 2018 Anwendung findet, wird die VG WORT demnächst noch gesondert informieren.

\* \* \*